

1 T 4/10  
63 XVII E 46  
Amtsgericht Köln



## Landgericht Köln

### Beschluss

In dem Betreuungsverfahren

betreffend

Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED], verstorben am [REDACTED]-2009,

an dem beteiligt sind:

1. Herr [REDACTED], Tschudolj, [REDACTED] Köln,

als ehemaliger Betreuer und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]  
59974 E [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] 3,

2. die Bezirksrevisorin beim Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939  
Köln, zu Aktenzeichen [REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
durch ihre Mitglieder xxx  
am 30.3.2010

**beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 17.12.2009 – [REDACTED] – wird zurückgewiesen.

Gründe:

Durch die im Tenor näher bezeichnete Entscheidung hat das Amtsgericht den Antrag des ehemaligen Betreuers auf Zahlung einer Vergütung für den Zeitraum vom 16.9.2008 bis 15.1.2009 aus der Staatskasse zurückgewiesen. Zur Begründung ist darauf verwiesen worden, die Voraussetzungen für eine Mittellosigkeit hätten nicht vorgelegen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beteiligte zu 1) mit seiner sofortigen Beschwerde, die am 26.12.2009 bei Gericht eingegangen ist.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Verfügung vom 29.12.2009 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Da das Verfahren auf Zahlung einer Vergütung für die Zeit vom 16.9.2008 bis 15.1.2009 bereits vor dem 31.8.2009 eingeleitet worden ist, ist das bis zum 31.8.2009 geltende Gesetz anzuwenden.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 56 g Abs. 5 FGG zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, in der Sache allerdings nicht erfolgreich. Der angefochtene Beschluss ist unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Für eine Zahlung der Betreuervergütung aus der Staatskasse für die Leistungen des Betreuers im Zeitraum vom 16.9.2008 bis zum Tode der Betroffenen war kein Raum. Ursprünglich hatte auch der Beschwerdeführer selbst die Auffassung vertreten, dass der Nachlass nicht bedürftig war, denn sein ursprünglicher Antrag vom 17.1.2009 auf Bewilligung einer Vergütung basiert auf der Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Mittellosigkeit nicht vorgelegen haben. Dem entspricht, dass das Amtsgericht mit Beschluss vom 20.3.2009 die beantragte Vergütung in Höhe von 792.- € bewilligt

hat, wobei zusätzlich ausgesprochen worden ist, der Anspruch richte sich gegen den Nachlass der Betroffenen; eine Entnahme der Vergütung aus dem Nachlass der Betroffenen werde genehmigt.

Zwar mag trotz eines Aktivvermögens im Zeitpunkt des Todes der Betroffenen die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses zu einer Vergütung aus der Staatskasse führen ( vgl. dazu Palandt – Diederichsen, § 1836 d Rdnr. 7 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung ). Für den vorliegenden Fall hat indessen das Amtsgericht zutreffend in seinem Beschluss vom 17.12.2009 berechnet, dass selbst nach Abzug des Erbschonvermögens ausreichend Mittel dem Nachlass zur Verfügung standen, für eine ordnungsgemäße Bedienung der Betreuervergütung Sorge zu tragen. Hinzu kommt der Umstand, dass die Erben unabhängig von einer eventuellen Ausschlagung der Erbschaft nach unterhaltsrechtlichen Vorschriften zur Zahlung der Beerdigungskosten hätten herangezogen werden können. Angesichts dieser Sachlage kann von einer Mittellosigkeit nicht ausgegangen werden, so dass es bei dem Beschluss vom 20.3.2009 verbleibt mit der Folge, dass die sofortige Beschwerde der Zurückweisung unterliegt.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst.

Ein weiteres Rechtsmittel wird nicht zugelassen, da Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung nicht zur Entscheidung anstanden.

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Aktenzeichen:  
63 XVII E 46

Zur Geschäftsstelle gelangt am  
17.12.2009 um 14:00 Uhr.



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren  
für Frau [REDACTED] geboren am [REDACTED]  
wohnhaft: [REDACTED]

**Betreuer:**

Herr W [REDACTED]

wird der Antrag des Betreuers vom 15.04.2009 auf Zahlung seiner Vergütung in Höhe von 792,- € für den Zeitraum 16.09.2008 bis 15.01.2009 aus der Staatskasse zurückgewiesen.

**Gründe**

Mit Beschluss vom 20.03.2009 (vgl. Seite 188 d.A.) ist entsprechend dem Antrag des Betreuers vom 17.01.2009 (Seite 175 d.A.) seine Vergütung in Höhe von 792,- € gegen das Nachlassvermögen der Betroffenen festgesetzt worden.

Der Festsetzung vorausgegangen ist eine Erklärung des Sohnes als mutmaßlichem Erben, dass er auf Anhörung zu dem Vergütungsantrag verzichte (Seite 177 d.A.). Durch diese Erklärung (und Entlastungserteilung gegenüber dem Betreuer) hat der Sohn nach Ansicht des Gerichts die Erbschaft konkludent angenommen, wodurch seine zeitlich später erklärte Erbausschlagung unbeachtlich ist. Dies bestreitet der Betreuer in seinem Schreiben vom 15.04.2009 (Seite 198, 5 Absatz) grundsätzlich auch nicht.

Der Antrag, die Vergütung nunmehr aus der Staatskasse zu zahlen wird darauf gegründet, dass die Beerdigungskosten und Rückforderung überzahlter Rente das Nachlassvermögen in Höhe von 5.956,98 € auf dem Girokonto + unbezifferter Höhe auf einem Sparkonto in Händen der Betroffenen (Schreiben des Betreuers vom 19.01.2009, Seite 174 vorletzter Absatz) aufgezehrt hätten und Geld zur Zahlung der Vergütung nun nicht mehr vorhanden sei.

Dem kann aus mehrere Gründen nicht gefolgt werden.

Zum einen war nach Abzug des Erbschonbetrages noch ein Restvermögen von

mindestens 1.584,48 € (5.956,98 € abzüglich 2.106,- € Erbschonbetrag abzüglich eventuell zu erstattender Renten i.H.v. insgesamt 2.266,50 € gem. letzter Rechnungslegung) vorhanden, welches zur Deckung der Betreuervergütung mehr als ausreichend war.

Zum anderen haften die Abkömmlinge - auch wenn Sie die Erbschaft ausschlagen - für die Beerdigungskosten nach unterhaltsrechtlichen Vorschriften persönlich, da Unterhaltsansprüche gemäß § 1836 c Nr. 1 letzter Satz BGB zum einzusetzenden Einkommen zählen.

Damit lagen und liegen die Voraussetzungen der Mittellosigkeit und damit für die Erstattung der Vergütung aus der Staatskasse nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben. Die Erinnerung ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Köln durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Während einer Unterbringung kann die Betroffene die Erinnerung fristwährend auch bei dem am Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den jeweiligen Erinnerungsführer. Wenn an ihn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgen konnte, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Erinnerungsschrift muss die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird und sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Auch ist sie vom Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Köln, 17.12.2009

Rechtspflegerin

Ausgefertigt